

3. Änderung der Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen

Aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert am 10. Dezember 2014 (GVBl. Schl.-Holst. S. 696), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 25.03.2019 nachstehende 3. Änderung der Entgeltsordnung der Stadt Uetersen für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen erlassen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt geändert:

(1) Ab dem 01.01.2020 werden folgende Benutzungsentgelte für die Benutzung der städtischen Sporteinrichtungen erhoben:

1. 1-Feld-Turnhallen Parkstraße 1a, 1b, 3 und Berliner Straße und
3-Feld-Sporthallen Birkenallee und Seminarstraße

1.1 Das Benutzungsentgelt für Uetersener Vereine beträgt 4,80 € je Stunde und Hallenfeld.

3. Hallenbad

3.1 Das Benutzungsentgelt für Uetersener Vereine beträgt 4,80 € je Stunde.

Artikel 2

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unberührt gültig.

Artikel 3

Diese 3. Änderung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin

Andrea Hansen